



Kanton Zug

Steuerbuch



Steuerbuch

Inhalt

18	Erläuterungen zu § 28 - Verluste	3
18.1	Verlustverrechnung - Kantonssteuer	3
18.2	Verlustverrechnung - Direkte Bundessteuer	3
18.3	Verlustverrechnung - Voraussetzung	3
18.4	Bestimmung des Verlustvortrages/Verrechnung in Folgeperiode	3

18 Erläuterungen zu § 28 - Verluste

18.1 Verlustverrechnung - Kantonssteuer

Verluste der sieben vorangegangenen Geschäftsjahre können in der aktuellen Steuerperiode gemäss § 28 Abs. 1 StG abgezogen werden, soweit sie bei der Berechnung des steuerbaren Einkommens dieser Jahre nicht berücksichtigt werden konnten. Dies gilt auch für Verluste betreffend die Einkommensjahre 1999 und 2000 (Bemessungslücke). Auf Grund des Wortlautes der Gesetzesbestimmung können Verluste, welche noch nicht verrechnet werden konnten, auch nach Aufgabe der bisherigen selbständigen Erwerbstätigkeit mit allen übrigen Einkünften zur Verrechnung gebracht werden. Da für Ehegatten eine gemeinsame Besteuerung zur Anwendung kommt, spielt es keine Rolle, ob diese Verlustverrechnung mit eigenen oder mit Einkünften des Ehegatten vorgenommen wird. Die Verrechnung kann dabei mit dem gesamten Einkommen des Ehegatten erfolgen, unabhängig von der Art der Erwerbstätigkeit.

18.2 Verlustverrechnung - Direkte Bundessteuer

Für die direkte Bundessteuer vertritt die Eidgenössische Steuerverwaltung im Gegensatz zu den vorstehenden Ausführungen die Auffassung, dass die Verlustverrechnung das Vorliegen einer selbständigen Erwerbstätigkeit voraussetze. Einerseits lasse sich aus den gesetzlichen Grundlagen kein Recht auf einen vollständigen Abzug aller Geschäftsverluste ableiten. Andererseits sei die Verlustverrechnung im Abschnitt selbständige Erwerbstätigkeit geregelt, weshalb ein Abzug nach Beendigung der selbständigen Erwerbstätigkeit aus gesetzessystematischen Gründen unzulässig sei.

18.3 Verlustverrechnung - Voraussetzung

Voraussetzung für die Verlustanerkennung ist, dass der betreffende Steuerpflichtige die geltend gemachten Verluste tatsächlich getragen hat und seine wirtschaftliche Leistungsfähigkeit dadurch reduziert wurde. Bei einem Konkurs ist dies beispielsweise nicht der Fall. Der geltend gemachte Verlustvortrag müsste in einem solchen Fall allenfalls gekürzt werden.

Basis für die Festsetzung des Verlustvortrages bildet das Reineinkommen. Die Sozialabzüge werden nicht einbezogen, da kein Anspruch auf vollständige Ausschöpfung der Sozialabzüge besteht.

Für den Zeitpunkt der Verrechnung von Geschäftsverlusten besteht kein Wahlrecht: Ein resultierender Geschäftsverlust wird zunächst mit dem übrigen Einkommen derselben Steuerperiode verrechnet. Dies selbst dann, wenn ein Verlustvortrag aus den Vorjahren dadurch allfällig nicht mehr verrechnet werden kann. Ein Geschäftsverlust ist immer mit dem nächstmöglichen Gewinn zu verrechnen. Bestehen Verlustüberschüsse aus mehreren Steuerperioden, so gelangt immer der jeweils älteste noch vortragbare Verlustüberschuss zur Verrechnung.

Im Falle von Sanierungsmassnahmen durch Schuldnerlasser Dritter können auch Verluste verrechnet werden, die in früheren Geschäftsjahren entstanden und noch nicht mit übrigem Einkommen verrechnet werden konnten (§ 28 Abs. 2 StG). Im Sanierungsfall kommt somit eine zeitlich unbeschränkte Verlustverrechnung zur Anwendung.

Ein Verlustvortrag wird grundsätzlich von Amtes wegen berücksichtigt. Der Selbständigerwerbende hat jedoch die Pflicht, die möglichen Verlustüberschüsse geltend zu machen und auch nachzuweisen, insbesondere bei Zuzug aus einem anderen Kanton.

18.4 Bestimmung des Verlustvortrages/Verrechnung in Folgeperiode

Basis für die Festsetzung des Verlustvortrages bildet das Reineinkommen. Die Sozialabzüge werden nicht einbezogen, da kein Anspruch auf vollständige Ausschöpfung der Sozialabzüge besteht.

Anwendungsbeispiele

Beispiel 1

	Fr.
Verlust 2002 aus selbständiger Tätigkeit	(40'000)
Lohneinkommen	87'000
Nettoertrag Liegenschaft	24'000
Schuldzinsen	(17'000)
Versicherungsprämienabzug	(6'000)
Beiträge Säule 3a	(5'000)
Übriges Nettoeinkommen	(2'000)
Reineinkommen 2002	41'000
Massgebender Verlustvortrag 2002	0

Beispiel 2

	Fr.		Variante
Verlust 2002 aus selbständiger Tätigkeit	(40'000)		
Lohneinkommen	18'000		
Nettoertrag Liegenschaft	5'000		
Schuldzinsen	(17'000)		
Versicherungsprämienabzug	(6'000)		
Beiträge Säule 3a	(5'000)		
Übriges Nettoeinkommen	(2'000)		
Reineinkommen 2002	47'000		
Massgebender Verlustvortrag 2002	40'000		(20'000)
Reineinkommen 2003 (exkl. Verlustvortrag 2002)	25'000	kein SE	(30'000)
Verlustvortrag aus 2002	40'000		(20'000)
Reineinkommen 2003	0		0
Verlustvortrag 2003	15'000		(20'000)